

Stadt Schömburg
Gemarkung Schörzingen
Landkreis Zollernalbkreis



Satzungen

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„Pfarrscheuerareal“ in Schömburg-Schörzingen

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

vom 08.05.2024

Nach § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, jeweils unter Berücksichtigung aller Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 08.05.2024 den Bebauungsplan „Pfarrscheuerareal“ und die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Pfarrscheuerareal“ jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 20.12.2023 maßgebend.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

1. Abgrenzungsplan vom 20.12.2023
2. Planzeichnung vom 20.12.2023
3. Textliche Festsetzungen vom 20.12.2023
4. Begründung vom 20.12.2023
5. Umweltbeitrag vom 20.12.2023
6. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.12.2023

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus

1. Planzeichnung vom 20.12.2023
2. Örtliche Bauvorschriften vom 20.12.2023

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Schömberg übereinstimmen.

Schömberg, den 08.05.2024

Sprenger
Bürgermeister